

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0405/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.10.2011	Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	11.10.2011	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.10.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Aufhebung der Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach über die ergänzende Förderung zum Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz und Neufassung der Richtlinie der Stadt Bergisch Gladbach über die ergänzende Förderung zum Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Aufhebung der Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach über die ergänzende Förderung zum Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz zum 31.12.2010.
2. Der Rat beschließt die Neufassung der Richtlinie der Stadt Bergisch Gladbach über die ergänzende Förderung zum Asylbewerberleistungsgesetz zum 01.08.2011.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die Neufassung der Richtlinie der Stadt Bergisch Gladbach über die ergänzende Förderung zum Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz zum 01.01.2007 beschlossen. Anspruchsberechtigte sind Personen, die hilfebedürftig gem. der §§ 7 SGB II oder 19 SGB XII sind oder mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft bzw. in einem Haushalt leben, sowie hilfebedürftige Personen nach § 1 AsylbLG oder deren Angehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG.

Vergünstigungen konnten gewährt werden

- im Rahmen des Solidarsystems bei der Lernmittelpauschale an den Bergisch Gladbacher Schulen,
- durch die Übernahme schulbezogener Kosten
- durch Vergünstigungen in Einrichtungen, z.B. der Städt. Hallen- und Freibäder, der Volkshochschule, der städt. Kulturbetriebe, der städt. Musikschule und der Einrichtungen der Familienbildung.

Die Fördermöglichkeit ist gegenüber den Leistungen nach SGB II, XII und dem AsylbLG subsidiär und steht unter einem Finanzierungsvorbehalt.

Bei der ergänzenden Förderung zum Sozialgesetzbuch und zum Asylbewerberleistungsgesetz handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bergisch Gladbach. Aufgrund der Haushaltssituation der Stadt Bergisch Gladbach wurden die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe in den letzten Jahren schrittweise reduziert. Im Rahmen der Vorbereitungen zum Haushaltssicherungskonzept 2011 ff wurde die Aufgabe dieser Förderung vorgeschlagen. Vor dem Hintergrund der Debatte um Regelsatzfragen und der damit verbundenen Einführung eines Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) auf Bundesebene wurde mit dem Haushaltssicherungskonzept, Maßnahme 5.500.1, die Fördermöglichkeit auf die Lernmittelbefreiung im Rahmen des Solidarsystems an den Bergisch Gladbacher Schulen begrenzt.

Mit Wirkung zum 01.01.2011 ist das Bildungs- und Teilhabepaket Ende März 2011 in Kraft getreten.

Leistungen nach dem BuT können von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder Bundeskindergeldgesetz beziehen.

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bergisch Gladbach werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets durch das Jobcenter Rhein Berg bewilligt. Die Anträge hierzu werden auf der Homepage des Jobcenter bereitgestellt und können sowohl in der Dienststelle des Jobcenters als auch in den Dienststellen der Stadt Bergisch Gladbach, hier in der Abteilung 2-64 Wohnungswesen sowie in der Abteilung 5-50 Soziale Förderung, ausgehändigt werden. Die ausgefüllten Anträge sind dann wieder bei den zuständigen Dienststellen, im Falle des Wohngeldbezugs in der Abteilung 2-64 und im Falle des Bezuges von Grundsicherungsleistungen in 5-50, einzureichen. Von dort werden Sie nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen an das Jobcenter Rhein Berg weitergeleitet.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets umfassen:

- Übernahme tatsächlicher Kosten bei eintägigen Ausflügen von Schule oder Kita

- Übernahme tatsächlicher Kosten bei mehrtägigen Klassenfahrten von Schule oder Kita
- 100 € jährlich für Schulbedarf
- Zuschüsse zu den Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler
- Angemessene Lernförderung
- Zuschuss zu den Kosten für die Mittagsverpflegung in Schule, Kita, Hort und in der Kindertagesbetreuung.
- Unterstützung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, wie z.B. Mitgliedschaften in Sportvereinen, Teilnahmen an Musikschulunterrichten.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche bewilligt werden, die noch nicht volljährig sind. Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Weitere Personenkreise, die nach der o. g. Richtlinie der Stadt Bergisch Gladbach anspruchsberechtigt waren, werden durch die Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket nicht erfasst, u. a. Personen, die Leistungen nach §§ 1a und 3 AsylbLG beziehen. Hierbei handelt es sich um die Asylbewerber, deren Leistungsberechtigung noch nicht verfestigt ist. Asylbewerber mit Anspruch auf Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG) erhalten die Leistungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes analog SGB II.

Zur Unterstützung dieses Personenkreises bei der Mittagsverpflegung in Schulen, Kitas, Horten und in der Tagesbetreuung wurde auf Landesebene ein Härtefallfonds („Alle Kinder essen mit“ AKem) eingerichtet, der diese Leistung für bedürftige Kinder sicherstellt. Der Härtefallfonds AKem soll ebenfalls durch das Jobcenter bzw. in Bürogemeinschaft durch den Rheinisch-Bergischen Kreis bearbeitet werden. Das Verfahren befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Für die weiteren im BuT enthaltenen Leistungen bestehen für Kinder, die dem v. g. Personenkreis angehören, z. Z. keine bzw. nicht ausreichende rechtliche Voraussetzungen für eine gleichwertige Förderung. (Auf Bundesebene wird derzeit über eine Anpassung des AsylbLG zum 01.02.2012 beraten.)

In Anbetracht der finanziellen Lage der Stadt Bergisch Gladbach sollen die Leistungen der Richtlinie der Stadt Bergisch Gladbach über ergänzende Förderungen zum SGB und dem AsylbLG soweit zurückgefahren werden, das lediglich der Personenkreis der Kinder- und Jugendlichen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, unterstützt wird, um diese gleichaltrigen hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen gleichzustellen.

Die Anträge sollen durch das Sachgebiet 5-500 – Existenzsichernde Hilfen/Asyl – der Stadt Bergisch Gladbach ausgegeben und abschließend bearbeitet werden. Das Antragsverfahren des Jobcenters soll dabei analog angewendet werden.

Auswirkung auf die strategische Zielsetzung:

Handlungsfeld:	9 Familie, Kinder, Jugend 10 Integration
Produkt:	005.500.060 – Löwenpass 005.500.020 – Leistungen an Asylbewerber

Durch die nunmehr aufgrund des Bundesrechts erfolgende Förderung der Bildung und

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wird die strategische Zielsetzung der Stadt Bergisch Gladbach nicht beeinträchtigt.

Durch den Schluss der Lücke in der Sozialgesetzgebung wird dem strategischen Ziel der Integration noch ausdrücklicher Rechnung getragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufhebung der alten Richtlinie und das Inkrafttreten der Neuen wirkt sich im Teilergebnisplan ausschließlich auf der Seite der Aufwendungen aus.

Veranschlagung im Haushalt 2011: 005.500.060 – 5339000 = 32.940 €

Veranschlagung im Haushalt 2012: 005.500.020 – 5339000 = 4.000 €

Die Mittel sind im Haushaltsentwurf 2012 unter dem v. g. Produktsachkonto angemeldet, müssen jedoch aufgrund aktueller Berechnungen auf 10.000 € aufgestockt werden.

Anlagen:

- Synopse Richtlinien „Löwenpass/Bildungs- und Teilhabepaket“
- Richtlinie der Stadt Bergisch Gladbach über die ergänzende Förderung zum Asylbewerberleistungsgesetz